

derung des Volkswohles mit beizutragen, ob aber das Wohl der Gesellschaft auf Grundlage dieses oder jenes »Princip« erreicht wird, ist ziemlich gleichgültig.“

Wir haben den letzten Theil des Kleinwächterschen Buches in kurzen Zügen wiedergegeben, ohne irgend welche Bemerkungen daran zu knüpfen, weil wir unseren geschätzten Lesern die eigenartigen Schlusfolgerungen des Verfassers im Zusammenhange vorführen wollten. Dafs die industriellen Cartelle von durchaus unparteiischer Seite einmal zum Gegenstande der öffentlichen Discussion gemacht worden sind, haben wir mit Freuden begrüßt, um so mehr, da der Verfasser denselben volle Berechtigung zuerkennt und sie als Institutionen bezeichnet, welche wohl geeignet sind auf gewissen Gebieten unseres Wirthschaftslebens bessere Verhältnisse herbeizuführen. Wenn es jedoch in der Absicht des Verfassers gelegen haben sollte, läuternd auf die unzutreffenden Ansichten, welche hin und wieder über die Cartelle hervorgetreten sind, zu wirken und diese Verbände dadurch zu fördern, so fürchten wir, dafs er durch seine Schlusfolgerungen gerade das Gegentheil erreicht haben dürfte; denn mit diesen hat er den Cartellen u. E. einen schlechten Dienst erwiesen. Wir glauben vielmehr, dafs sich die öffentliche Meinung mit vernichtender Gewalt gegen diese Verbindungen wenden würde, wenn sie prätendiren wollten, unter vollständigem Umsturz aller bestehenden Grundlagen unserer wirthschaftlichen Entwicklung, die industrielle Production zu einer monopolisirten Stellung im Staate überzuführen.

Was zunächst die staatliche Anerkennung, oder richtiger gesagt, die rechtliche Wirkung der betreffenden Verträge betrifft, so beziehen sich die von dem Verfasser in der Anmerkung auf Seite 165 angeführten Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung im Gegensatz zu den in Oesterreich geltenden Bestimmungen lediglich auf Verabredungen etc., welche Lohn- oder Arbeitsbedingungen zum Gegenstande haben. Es erscheint uns daher die rechtliche Wirkung von Cartell-Verträgen zur Verfolgung anderer Zwecke nicht ausgeschlossen. Soweit wir jedoch die Verhältnisse zu beurtheilen vermögen, wird aber auch in den Kreisen der cartellirten Industriellen eine besondere Protection durch die Staatsregierung oder die Gesetzgebung weder vermifst noch herbeigewünscht. Dafs die Cartelle sich auf immer weitere Gebiete der industriellen Production erstrecken, ist eine Thatsache, die in Abrede zu stellen keine Interessen erfordern. Je mehr aber die Industriellen selbst das Wesen und die Wirksamkeit dieser verhältnifsmäfsig neuen Institutionen erkennen, desto mehr befestigt sich bei ihnen die Ueberzeugung, dafs die einzige sichere und auch zulässige Grundlage,

die wesentlichste, den Bestand verbürgende Vorbedingung in der Redlichkeit und Treue, dem Anstandsgefühl und der klareren, von kurzsichtigem Egoismus nicht verschleierten, wirthschaftlichen Erkenntnifs der Mitglieder zu suchen ist. Wo diese Charaktereigenschaften und diese Erkenntnifs fehlen, da werden weder Conventionalstrafen noch Controle, da werden auch gesetzliche Bestimmungen die Mitglieder nicht vom Vertragsbruch abzuhalten und den Bestand der Convention zu sichern vermögen. Daher ist bei mehreren, in neuerer Zeit gebildeten Conventionen von der Stipulirung irgend welcher Conventionalstrafen, selbst specielleren Controlmafsregeln abgesehen worden.

Man will sich lediglich auf die Ehrlichkeit und das Manneswort der Mitglieder verlassen, denn man nimmt an, dafs der Unredliche, der in der Wahl der Mittel nicht wählerisch ist, doch Wege finden dürfte, um die Conventionsbedingungen zu umgehen. Unseres Erachtens aber werden, mit der Ausdehnung der Cartelle und der zunehmenden Erkenntnifs der Bedeutung derselben, die Industriellen selbst dahin geführt werden demjenigen Mitgliede, welches den in vorerwähnter Beziehung gehegten Voraussetzungen nicht nachkommt, auch in gesellschaftlicher Beziehung diejenige Stellung zuzuweisen, die Männern gebührt, denen es auf einen Wortbruch nicht ankommt, wenn, unter Benachtheiligung der Anderen, vorübergehende Vortheile für sich selbst zu erreichen sind.

Was nun die weiteren aufgestellten Conclusionen betrifft, so bedauern wir es lebhaft, dafs der Verfasser die Cartelle mit der Umgestaltung aller bestehenden Grundlagen der wirthschaftlichen Entwicklung und des Verkehrs in Verbindung gebracht hat. Wir erkennen manche von dem Verfasser dargestellten Mifsstände als vorhanden an, für die Wege aber, auf welchen er die Abhülfe erreichen will, für die von ihm ins Auge gefafsten Formen zur Regelung unserer Volkswirthschaft, geht uns — vorläufig mindestens — jedes Verständnifs ab. Wir halten uns auch für berechtigt anzunehmen, dafs den Mitgliedern der bestehenden Cartelle die Ideen des Verfassers durchaus neu und überraschend sein werden. Wir erkennen, wie gesagt, mit dem Verfasser das Vorhandensein von Mifsständen an, welche in unseren Productionsverhältnissen, in der Lage der Arbeiter, wie auf manchen anderen Gebieten unseres Wirthschaftslebens hervortreten. Mögen diejenigen aber, die auf Abhülfe sinnen und dabei zu derart extremen Zielen, wie der Verfasser, gelangen, doch erwägen, dafs im Verlaufe der Weltgeschichte kein Jahrhundert, ja kaum Jahrhunderte, Aenderungen in den wirthschaftlichen Verhältnissen gesehen haben, die ähnlich wären den Umwälzungen, welche